

# **Vereinsatzung Traumhilfe Ostfriesland e.V. (Fassung vom 12.02.2021)**

## **§ 1 – Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen Traumhilfe Ostfriesland.
- (2) Er hat seinen Sitz in Norden und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Norden eingetragen. Er führt dann den Namenszusatz „e.V.“

## **§ 2 – Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie mildtätige Zwecke.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Pflege und den Aufbau eines professionellen Netzwerkes aus Fachleuten und Einrichtungen für traumatisierte Kinder und Jugendliche in Ostfriesland,
  - b) die Behandlung von Kindern und jungen Menschen und ihren Familien, die an Traumata leiden; hierzu gehört auch die Beratung und Einbindung des weiteren sozialen Umfelds der Betroffenen in den therapeutischen Prozess;
  - c) die Unterstützung der Verbreitung des Wissens zum Thema „Psychische Traumatisierung bei Kindern und jungen Menschen“ innerhalb der professionellen und allgemeinen Öffentlichkeit, insbesondere durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Aufklärung und Beratung;
  - c) die Anleitung zu Versorgungsmaßnahmen durch das weitere soziale Umfeld (z. B. Familie, pädagogische Einrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen, medizinisches Personal sowie sonstige amtliche Stellen (z. B. Polizei) als auch solche Maßnahmen zur Prävention.

## **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften, deren Zwecke denen des Vereins entsprechen, dürfen aus Mitteln des Vereins erfolgen.

- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, der die Steuerbegünstigung des Vereins berühren kann, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Einholung der Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 4 – Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person oder Personenvereinigung erwerben, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung einer Mitgliedsbescheinigung bestätigt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. die Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung. .
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich/per E-Mail zu erklären.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 – Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 – Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Mitglieder, die auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 7 – Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
  - b) der Vorstand (§ 9)

## § 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands mit Wirtschaftsplan
  - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl des Vorstands
  - e) Wahl des Kassenprüfers
  - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - g) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eingeladen und vom Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung – durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (3) Sie findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und kann auch per Videokonferenz durchgeführt werden.
- (4) Die Einladung hat schriftlich oder auf elektronischem Wege an die jeweils bekannten Anschriften zu erfolgen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands, der einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
- (6) Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.

- (7) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der Teilnehmer.
- (8) Wahlen und Beschlussfassungen gem. Ziff.1 erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder
- (9) Ein Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, kann sich durch Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Vollmachten annehmen.

## § 9 – Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand.

Er besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.  
Wiederwahl in diese Ämter ist zulässig.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
- (3) Der Vorstand bleibt über die Dauer von drei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

## § 10 – Niederschriften

- (1) Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 11 - Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von §30 BGB; er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

### **§ 12 – Erstattung von Auslagen**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Eine Erstattung von Auslagen, die aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder -auftrags entsteht, ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Vorstands können eine Vergütung erhalten, die maximal die jeweilige Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG umfassen darf. Voraussetzung hierfür ist, ein zuvor zu fassender Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 13 – Rechnungslegung und –prüfung**

- (1) Der Vorstand soll vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufstellen, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.
- (2) Die Kasse wird einmal jährlich durch einen Kassenprüfer geprüft. Unangemeldete Kassenprüfungen sind zulässig.

### **§ 15 – Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen mit der Einwilligung des Finanzamtes an den Kinderschutzbund Norden, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Norden, 12.02.2021